

agah

Landesausländerbeirat

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen-
Landesausländerbeirat

Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden

Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18

agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Satzung

Stand 10. Juni 2017

Satzung

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) - Landesausländer/innenbeirat e.V.“; im folgenden AGAH-LAB genannt.
2. Die AGAH-LAB ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Die AGAH-LAB hat ihren Sitz in Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr der AGAH-LAB ist das Kalenderjahr.

§ 2

AUFGABEN, ZWECK, ZIELE

1. Die AGAH-LAB ist das Vertretungsorgan der ausländischen Bevölkerung Hessens auf Landesebene.
2. Sie dient der politischen Meinungsbildung und Willensartikulation der ausländischen Einwohner/innen in Hessen, mit dem Ziel, die politische, rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von deutschen Staatsangehörigen und AusländerInnen herzustellen.
3. Sie versteht sich als legitimierte Gesprächspartnerin gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, allen relevanten Organisationen auf Landesebene sowie ähnlichen Ausländergremien in anderen Bundesländern.
4. Sie dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Ausländerbeiräten und koordiniert deren Arbeit.
5. Sie fördert die Fortbildung der Mitglieder der Ausländerbeiräte.
6. Sie leistet Hilfe bei der Bildung neuer demokratisch gewählter Ausländerbeiräte.
7. Sie setzt sich ein für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen hessischen Einwohner/innen unterschiedlicher Herkunft.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die AGAH-LAB ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der AGAH-LAB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der AGAH-LAB erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jeder demokratisch gewählte Ausländerbeirat in Hessen werden.
2. Kreisausländerbeiräte, die sich nach dem Delegationsprinzip aus direkt gewählten gemeindlichen Ausländerbeiräten bilden, können Mitglieder der AGAH-LAB werden.
3. Kreisausländerbeiräte und Integrationsbeiräte der Landkreise, die weder demokratisch und direkt gewählt sind, noch ausschließlich nach dem Delegationsprinzip aus direkt gewählten gemeindlichen Ausländerbeiräten gebildet wurden, sowie gemeindliche Ausländerbeiräte und Integrationsbeiräte, die nicht aus einer demokratischen Direktwahl hervorgegangen sind, können Mitglieder der AGAH-LAB ohne Stimmrecht werden.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, unter Angabe, daß der Ausländerbeirat nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gewählt wurde oder begleitet durch die Satzung und Wahlordnung des antragstellenden Ausländerbeirates.
5. Auf Empfehlung des Vorstandes entscheidet das Plenum der AGAH-LAB mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über den Aufnahmeantrag. Eine Abstimmung findet nur statt, wenn mindestens ein/e Vertreter/in des aufzunehmenden Mitglieds in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfinden soll, anwesend ist.
6. Vor Aufnahme eines neuen Ausländerbeirates in die AGAH-LAB sind die Geschäftsordnung und die Satzung der AGAH-LAB dem neuen Mitgliedsbeirat zur Verfügung zu stellen.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines Ausländerbeirates endet durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ein Mitgliedsausländerbeirat kann auf Empfehlung des Vorstandes durch einen Beschluß des Plenums ausgeschlossen werden, wenn der Ausländerbeirat schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der AGAH-LAB verletzt oder gegen deren Ziele verstoßen hat.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedsausländerbeirates muß in der Einladung zwei Wochen vor der Sitzung der AGAH-LAB in der Tagesordnung angekündigt werden.
5. Der auszuschließende Ausländerbeirat soll die Gelegenheit erhalten, vor dem Ausschluß in der Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
6. Der Beschluß des Plenums über den Ausschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Mit der Einladung muß der Antrag auf Ausschluß als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht und auf dieses Verfahren hingewiesen werden.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Bei Aufnahme in die AGAH-LAB verpflichtet sich der Ausländerbeirat, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung (Plenum) festgesetzt. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Plenum)
2. Der Vorstand

§ 8

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (PLENUM)

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsbeiräte zusammen.
2. Zur Mitgliederversammlung können mit Stimmrecht entsenden:

Mitgliedsbeiräte aus Kommunen/Landkreisen

bis 20.000	ausländische Einwohner/innen	1 Delegierte/n
20.001 bis 100.000	ausländische Einwohner/innen	2 Delegierte
über 100.000	ausländische Einwohner/innen	3 Delegierte

Maßgeblich für die Feststellung der Delegiertenzahl sind die jeweils vom Hessischen Statistischen Landesamt zuletzt zum 31. Dezember festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Die stimmberechtigten Delegierten müssen stimmberechtigte Mitglieder eines gemeindlichen Ausländerbeirates oder eines direkt gewählten Kreisausländerbeirates sein.

3. Die Sitzungen der AGAH-LAB finden je nach Bedarf - mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Bei Bedarf werden Sitzungstermine und Ort jeweils vom Plenum der vorausgehenden Sitzung festgelegt.

4. Die Sitzungstermine werden im Oktober des vorausgehenden Geschäftsjahres vom Vorstand festgelegt.
5. Zu jeder Sitzung ist die Einladung mit Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle zu verschicken. In dringenden Fällen ist die Ladungsfrist auf eine Woche zu verkürzen. Bei Wahlen, Satzungsänderung oder Antrag auf Ausschluß ist die verkürzte Ladungsfrist nicht zulässig.
6. Die Sitzungen der AGAH-LAB sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Begründung und Abstimmung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
7. Nicht stimmberechtigte Mitglieder von Ausländerbeiräten, die Mitglied der AGAH-LAB sind, können an den Delegiertenversammlungen mit Rederecht teilnehmen. Organisationen und sachkundige Personen können auf Einladung des Vorstandes als Gäste an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Zusammenarbeit mit Dachorganisationen der Migrant/innen ist erstrebenswert.
8. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedsausländerbeiräte dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
9. Die Sitzungssprache ist Deutsch.
10. Die Durchführung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung der AGAH-LAB.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied der AGAH-LAB, dem/der Geschäftsführer/in der AGAH-LAB und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und sechs Stellvertreter/innen. Das Plenum der AGAH-LAB wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten.

Die Wahl zum/r Vorsitzenden erfolgt durch Einzelwahl in geheimer Abstimmung. Die Wahl der Stellvertreter/innen erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Erreicht im ersten Wahlgang zur Wahl des/der Vorsitzenden kein/e Kandidat/in die notwendige einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen. Das gleiche gilt bei Stimmgleichheit. Liegt zwischen dem/der zweiten und dem/der dritten Bewerber/in Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden Bewerber/innen eine Stichwahl. Der/die aus dieser Stichwahl mit den meisten Stimmen hervorgehende Bewerber/in, kommt dann in die Stichwahl mit dem/der Bewerber/in mit den meisten Stimmen.

Erreichen im ersten Wahlgang zur Wahl der Stellvertreter/innen weniger Kandidat/innen die einfache Mehrheit als Sitze zu vergeben sind, so findet ein zweiter Wahlgang für die verbliebenen Sitze statt. In diesem Wahlgang sind die Kandidat/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Ist im Rahmen einer Nachwahl während der regulären Amtsperiode des Vorstands nur ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen und erreicht im ersten Wahlgang zur Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden kein/e Kandidat/in die notwendige einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen. Das gleiche gilt bei Stimmgleichheit. Liegt zwischen dem/der zweiten und dem/der dritten Bewerber/in Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden Bewerber/innen eine Stichwahl. Der/die aus dieser Stichwahl mit den meisten Stimmen hervorgehende Bewerber/in, kommt dann in die Stichwahl mit dem/der Bewerber/in mit den meisten Stimmen.

2. Die sieben Vorstandsmitglieder müssen mindestens fünf verschiedenen Ausländerbeiräten angehören.
3. In den Vorstand der AGAH-LAB können nur Mitglieder von Ausländerbeiräten gewählt werden, die stimmberechtigtes Mitglied der AGAH-LAB sind. Eine Zustimmung des Ausländerbeirats, dem der Kandidat angehört, ist nicht erforderlich.

Die Kandidatur für das Amt des/der Vorsitzenden oder eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle spätestens 3 Wochen vor der angesetzten Vorstandswahl mit einer schriftlichen Bewerbung anzuzeigen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.

Über die Bewerbungsfrist informiert die Geschäftsstelle spätestens 2 Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich über die zuletzt bekannt gegebenen Adressen der Ausländerbeiräte.

Kandidaturen nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind nicht zulässig.

Eine Aufstellung mit den vorliegenden Kandidaturen ist der Einladung zu der Sitzung, in der die Wahlen stattfinden, beizufügen. Einsprüche gegen die Nichtvollständigkeit der Aufstellung sind spätestens 5 Werktage vor dem Tag, an dem die Wahlen stattfinden, bei der Geschäftsstelle anzumelden. Über Einsprüche entscheidet das Plenum. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Kandidatur des Bewerbers/der Bewerberin zugelassen.

Ein Drittel der stellvertretenden Vorsitzenden müssen dem weiblichen Geschlecht angehören. Kann diese Quote aufgrund fehlender Kandidatinnen nicht erreicht werden, rücken die Männer mit den meisten Stimmen nach.

Beim Ausscheiden aus dem kommunalen Ausländerbeirat endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes der AGAH-LAB mit Ablauf der Wahlperiode des AGAH-LAB-Vorstandes. Bei Rücktritt aus dem kommunalen Ausländerbeirat endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds des AGAH-LAB.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt das Plenum für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Scheidet ein Vorstandsmitglied jedoch weniger als sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Vorstandes vorzeitig aus, werden seine/ihre Aufgaben von einem der anderen Mitglieder des AGAH-LAB-Vorstandes übernommen. Im Fall des Ausscheidens der/der Vorsitzenden des AGAH-LAB Vorstandes weniger als sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit benennen die agah-LAB-Vorstandsmitglieder eine/n kommissarische/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
5. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktritt, muß der gesamte Vorstand neu gewählt werden.

6. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der möglichen Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten der AGAH-LAB abgewählt werden.

§ 10

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand vertritt die AGAH-LAB nach außen, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung des Plenums sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen des Plenums
3. Der Vorstand kann dem Plenum Kommissionen und Arbeitskreise empfehlen; das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
4. Mitglieder des Vorstandes, die in Ausübung ihres Amtes während der Arbeitszeit tätig werden müssen, haben Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfalles.

Im übrigen stehen den Vorstandsmitgliedern bzw. den vom Vorstand beauftragten Personen eine Reisekostenvergütung bestehend aus Fahrtkostenerstattung, Nebenkostenersatz sowie Tages- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Land Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 11

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Die AGAH-LAB gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und mit Beschluß des Plenums in Kraft tritt.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muß auf der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.
3. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Änderung der Satzung muß auf der Tagesordnung angekündigt und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.
2. Eine Satzungsänderung erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der AGAH-LAB.

§ 13

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann auch ein/e Geschäftsführer/in eingestellt werden, der/die für seinen/ihren Geschäftsbereich als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden kann. Nähere Befugnisse regelt eine Dienstanweisung.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann mit den Stimmen von 3/4 der auf der Auflösungsversammlung erschienenen Delegierten aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muß in der Einladung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den neuen Rechtsträger über.

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister in Kraft. Bis dahin gelten die Bestimmungen der zuletzt gültigen Satzung.

**Verabschiedet am 27. Mai 1989 in Frankfurt
in der Fassung vom 10. Oktober 2015**